

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Stadt Espelkamp Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich in der Stadt Espelkamp nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganzttagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganzttagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich in der Stadt Espelkamp im Zuge des Schulanmeldeverfahrens schriftlich anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Aufnahme nach Rücksprache mit der Schulleitung auch unterjährig möglich. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Espelkamp wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 31.05. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Anmeldung für die Offene Ganzttagsschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in den Offenen Ganzttag entscheidet die Schulleitung.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Espelkamp von der Teilnahme an der Offenen Ganzttagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten.

Brutto-Jahres-einkommen	Elternbeitrag monatlich	Elternbeitrag jährlich
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	40,00 €	480,00 €
bis 45.000,00 €	60,00 €	720,00 €
bis 55.000,00 €	85,00 €	1.020,00 €
bis 65.000,00 €	110,00 €	1.320,00 €
bis 75.000,00 €	130,00 €	1.560,00 €
bis 85.000,00 €	150,00 €	1.800,00 €
bis 95.000,00 €	170,00 €	2.040,00 €
bis 105.000,00 €	190,00 €	2.280,00 €
über 105.000,00 €	210,00 €	2.520,00 €

- (5) Der Elternbeitrag erhöht sich schuljährlich um 3 %. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung).
- (6) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld) werden die Beitragspflichtigen für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Die Empfänger der o. g. Leistungen sind verpflichtet, die Bescheide über die Weiterbewilligung vorzulegen. Sollten die jeweiligen Bescheide nicht fristgerecht vorliegen, erfolgt eine automatische Eingruppierung in die Einkommensstufe bis 35.000,00 € und somit die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages in Höhe von 40,00 €.
- (7) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit).

§ 4

Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) anzuwenden.
- (2) Für die Festsetzung des Elternbeitrages haben die Beitragspflichtigen auf Verlangen der Stadt Espelkamp die erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen. Nach erfolgter Berechnung des Brutto-Jahreseinkommens kann die entsprechende Festsetzung des Elternbeitrages vorgenommen werden. Solange Angaben zur Einkommenshöhe oder geforderte Nachweise fehlen, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verändert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot einer Offenen Ganztagsschule in der Stadt Espelkamp, wird für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztag“ teilnehmen, für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 6 Beitragszeitraum und Zahlungsweise

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des Kindes / der Kinder an den Maßnahmen, für die sie angemeldet sind, ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Schulträger und der OGS-Leitung möglich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes / der Kinder in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen. Die Anmeldung des Kindes / der Kinder zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- und Wegzüge, Schulwechsel) kann der Beitragszeitraum nach erfolgter schriftlicher Kündigung verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 7 Ferienbetreuung

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule kann nach vorheriger Bedarfsprüfung und rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung in Absprache mit der Schulleitung auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Eine Ferienbetreuung ist aber nur möglich, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet worden sind.
- (2) Bei Bedarf wird eine Betreuung während der Oster- und Herbstferien angeboten. In den Sommerferien ist ebenfalls bei Bedarf eine Betreuung für 3 Wochen vorgesehen. Die Betreuung in den Ferien findet von allen Grundschulen in der Innenstadt abwechselnd gemeinsam in einer Schule statt. Am Grundschulverbund Espelkamp-Süd findet die Betreuung für alle drei Standorte abwechselnd an einem Teilstandort statt.
- (3) Sollte ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet sein, aber nicht daran teilnehmen, ohne dass ein zwingender Grund nachgewiesen wird, kann es bei der nächsten Ferienbetreuung nicht berücksichtigt werden
- (4) Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.
- (5) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 8 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 (4) und § 7 (5) aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 756,00 € pro Kind und Jahr bzw. 63,00 €/Monat.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird auf der Grundlage von 180 Schultagen (185 Schultage abzgl. 5 Fehltage) berechnet. Sofern die Schülerin / der Schüler im lfd. Schuljahr an mehr als fünf Tagen nicht an der Schulspeisung teilgenommen hat, können die Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres bis spätestens zum 31.10. beim Schulträger zu stellen.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (ALG II), SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (nur Analogberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG) und Empfänger des Kinderzuschlags nach Bundeskindergeldgesetz können eine vollständige Kostenübernahme des Verpflegungsentgeltes beantragen.
- (5) Die Teilnahme an dem täglichen Mittagessen ist für alle Kinder verbindlich.

§ 9 Zahlungsweise und Beitreibung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Espelkamp durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift von der Stadt Espelkamp eingezogen.

- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann die Schülerin / der Schüler von den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.
- (4) Die Elternbeiträge und das Verpflegungsentgelt können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 und tritt am 01.08.2024 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganztage an den Grundschulen der Stadt Espelkamp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 15.01.2024

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Henning Vieker)